



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für
den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang
„Molecular Medicine“
vom 26.01.2017**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 18.01.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 15. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist). § 12 Abs. 2 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium findet Anwendung.

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form. Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Absätze 1 – 4 gelten nicht für Bewerber in Double Degree oder Joint Degree Programmen; die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der Partnerhochschule bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen gemäß Abs. 2 im Studiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
- b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
 - 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), Skala 1-9, bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - Certificate in Advanced English (Grade A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C und Level C1) beim Cambridge exam,
 - 701 Punkte oder besser im Test of English for International Communication (Punkteskala 10-990) (TOEIC),
 - 100 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNlcert@,
 - GER C 1 - Niveau oder höher, u.a. ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt.

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht in begründeten Einzelfällen, hier kann, insbesondere wenn der Studienbewerber ein abgeschlossenes Anglistikstudium nachweist, vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der

Geschäftsführer des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch den

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) bis zum Bewerbungstermin gemäß § 2 Abs. 1 erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser

nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (Test) über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden. Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach dem Ergebnis des Tests getroffen wird; auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter den Bewerbern eine Rangliste erstellt. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Molekulare Medizin.

(3) Besteht bei der Auswahl in der ersten Stufe nach dem Ergebnis des Tests Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

(4) Liegt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber unter der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt ein vereinfachtes Auswahlverfahren. Die Auswahl erfolgt dann in einer Stufe. Hierbei entfällt der schriftliche Test nach § 5. Es wird lediglich das Auswahlgespräch nach § 6 durchgeführt.

§ 5 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form, als Multiple Choice Test in Englisch, zu Kenntnissen für den Masterstudiengang durchgeführt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.

(3) In begründeten Fällen kann der Test beim Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur auch im Ausland abgelegt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Universität Ulm kann sich bei der Durchführung des Tests von Dritten (z.B. DAAD,

TestDaF-Zentren) unterstützen lassen. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Organisation eine entsprechende Kostenbeteiligung erheben, die ihre Aufwendungen abdecken. Die Universität Ulm entscheidet über Inhalte und Rahmenbedingungen der Prüfung und die Zulassung.

(4) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte. Für das Bestehen des Tests kann eine Mindestpunktzahl festgelegt werden.

(5) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zulassungsausschuss dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem festgelegten Termin des Tests an der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, bei dem wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2. Zum Test nicht erschienene Bewerber dürfen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen.

(7) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet und der Bewerber darf nicht am Auswahlgespräch teilnehmen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Wer zum Auswahlgespräch eingeladen wird, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Auswertung des Tests. Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb von 3 Tagen nach der Durchführung des Tests durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden nach der Durchführung des Tests durch den Zulassungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt anhand eines vom Zulassungsausschuss mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der molekularen Medizin, sprachliche Kompetenz sowie Motivation zum Studium erörtert.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.

(4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche, Noten gemäß Abs. 6 und die Rangziffer einer vorläufigen Reihung der Bewerber durch die jeweilige Auswahlkommission. Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Auswahlkommission gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach folgender Skala:

- 1 = erheblich über dem Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet. Für das Bestehen des Auswahlgesprächs kann eine Mindestnote festgelegt werden.

(7) Für jeden Teil des Auswahlgesprächs werden Einzelnoten vergeben, d.h. jeweils eine Einzelnote gemäß der Skala in Abs. 6 für die Teile des Auswahlgesprächs in Abs. 2. Die Noten gemäß Abs. 2 werden zu gleichen Teilen gewichtet.

(8) In einer Abschlussbesprechung, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission und ein Mitglied des Zulassungsausschusses teilnehmen sollen, wird auf der Grundlage der Einzelergebnisse und des gegenseitigen Austausches eine gemeinsame Rangliste erstellt. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt wird, wird aufgrund des Vorschlags der Auswahlkommissionen vom Präsidium zugelassen.

- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder

in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Bewerber, die zur zweiten Stufe oder im Auswahlgespräch nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen

(1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Zulassungs- und Auswahlkommission sein und einer weiteren Auswahlkommission als Stellvertreter angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung des fachlichen Inhalts der Bewerbungen.

(5) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 6 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie gemäß § 7 Abs. 1 dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

(2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 09. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. Nr. 7 vom 23.03.2015, Seite 40 - 45) tritt außer Kraft.

Ulm, 26.01.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
(Präsident)